

1. PATENTSCHUTZ FÜR KMU
 2. VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG: ENGE ZUSAMMENARBEIT ODER MISSTRAUEN?
 3. NEUERUNGEN IM VEREINS- UND STIFTUNGSRECHT
 4. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.

MAJA BÖNZLI, jur. Mitarbeiterin

WALTER PRETELLI, Betriebsökonom HWV

FRANCOIS MANACH, dipl. Wirtschaftsprüfer
FRAMAG Corporate Finance

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

BEATRICE TOGNETTI, Sekretariat

SONJA BIDER, Sekretariat

FRANCES WHITEHEAD, Sekretariat

1. PATENTSCHUTZ FÜR KMU

In KMUs besteht das weitverbreitete Vorurteil, dass sich der Schutz von Erfindungen nicht lohnt. Dabei ist der Nutzen von Patentanmeldungen gerade für kleine und mittlere Unternehmen besonders gross. Im Wettbewerb mit den grossen Firmen bilden Patente oft den einzig wirksamen Schutz, um einen Produktvorsprung zu sichern. Der Kurzvortrag im Rahmen des kommenden PSP-Apéros soll deshalb den Nutzen eines wirksamen Patentschutzes für KMUs aufzeigen und die Voraussetzungen dazu erklären. Die oft gebrauchten Begriffe wie „Neuheit“, „erfinderische Tätigkeit“ und „Patentfähigkeit“ sollen vertieft werden; aber auch praktische Anwendungen wie die Lizenzvergabe von Patenten und Aspekte der Geheimhaltung von Ideen werden eingehend besprochen. Es besteht zudem die Gelegenheit, am Schluss des Referates Fragen zu konkreten Patentproblemen zu stellen.

Werther Lusuardi

2. VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG: ENGE ZUSAMMENARBEIT ODER MISSTRAUEN?

Die verschiedenen Unternehmenszusammenbrüche und –krisen in den Jahren 2000/01 haben – auch in der Schweiz – zu einer Verschärfung der so genannten „Corporate Governance“ – Regeln (Regeln der Unternehmensführung) geführt, insbesondere mit verschärften Publizitätsvorschriften. Der „Swiss Code of Best Practice“ trat 2003 in Kraft und wurde in der Praxis sehr gut umgesetzt. Er ist aber nur für die börsenkotierten Gesellschaften obligatorisch. Für die KMUs und nicht kotierten Gesellschaften gilt weiterhin das 1991 eingeführte „neue Aktienrecht“, welches die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates beschreibt (Art. 707-726 des Schweizerischen Obligationenrechts).

Auch bei KMUs ist die Frage der Rolle des Verwaltungsrates immer aktuell. Die zentrale Idee der „Corporate Governance“ ist ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle („Checks and Balances“). Es geht dabei – ähnlich wie beim Staat – um die Verhinderung von Machtballungen bei den Entscheidungsträgern, also dem geschäftsführenden VR-Präsidenten oder der Geschäftsleitung („GL“). Wie soll zum Beispiel ein nicht geschäftsführender Verwaltungsrat (z.B. ein externer „Hausjurist“ oder ein „Mitglied der Familie“) seine Informationsrechte in der Praxis durchsetzen? Da der Informationsvorsprung des Managements in der Regel gross ist, stellt sich die Frage, ob sich der nicht geschäftsführende Verwaltungsrat geradezu als „Detektiv“ betätigen müsste.

So weit sollte es indessen weder bei den KMUs noch bei Grossfirmen kommen. Um kontraproduktive Haltungen sowohl des passiven VR-Mitglieds wie des „Detektivs“ zu vermeiden, sind folgende Themen im Rahmen der Verwaltungsratsitzungen zu behandeln:

- Festlegung und Beurteilung der Strategie;
- Genehmigung und Einhaltung des Budgets;
- Fixierung Salär GL (inkl. Bonus und Spendenregelung) und persönliche Zielsetzungen;
- Personalpolitik inkl. Anstellung von Kader;
- Genehmigung von wichtigen Investitionen und Devestitionen;
- Überwachung des Geschäftsgangs und der Liquidität durch Einsichtnahme in die Monats- und/oder Quartalsberichte.

Somit sollte eine interaktive und positive Zusammenarbeit von GL und VR ermöglicht werden. Die aktive VR-Tätigkeit kann durch die gelegentliche Begleitung des Geschäftsführers zu wichtigen Kundenterminen oder Lieferanten-Besuchen ergänzt werden. So kann vermieden werden, dass das Verwaltungsratsmitglied durch sein Nichtwissen falsche Entscheidungen mitträgt. Bei den Haftungsfragen macht das Schweizerische Recht nämlich keinen Unterschied zwischen KMU und Grossunternehmen.

François Manach

3. NEUERUNGEN IM VEREINS- UND STIFTUNGSRECHT

Immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt in der Vereinspraxis die Frage, inwiefern die Vereinsmitglieder für Schulden des Vereins persönlich haften. Nach geltender Rechtsordnung haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu leisten, solange die Mitgliederbeiträge nicht durch die Statuten festgesetzt werden (Art. 71 ZGB). Werden die Mitgliederbeiträge dagegen in den Statuten festgesetzt, beschränken sich die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder auf die Bezahlung des festgelegten Beitrags.

Es stellt sich indessen die Frage, wie die Beitragspflicht in den Statuten konkret zu umschreiben ist, damit jegliches Haftungsrisiko der Mitglieder ausgeschlossen werden kann. Sicher ungenügend ist der blosser Hinweis in den Statuten, wonach für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich der Verein haftet. Genügend ist dagegen, wenn die Statuten die Höhe der Beiträge ausdrücklich festlegen oder wenn die Beiträge explizit in einem auf einer statutarischen Bestimmung basierenden Reglement definiert werden. Nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfte es zudem genügen, wenn die Statuten lediglich bestimmen, dass die Höhe des Beitrags alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Von diesen heute weitgehend geklärten Fällen abgesehen, gibt es in der Vereinspraxis aber nach wie vor statutarische Klauseln, bei welchen unklar ist, ob sie die Mitgliederhaftung auszuschliessen geeignet sind.

Dieser Rechtsunsicherheit soll eine Teilrevision des Vereinsrechts Abhilfe schaffen. Künftig soll für die Verbindlichkeiten des Vereins *von Gesetzes wegen* ausschliesslich das Vereinsvermögen haften, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (neuer Art. 75a ZGB). Die entsprechende Gesetzesänderung wird voraussichtlich per 1. Juni 2005 in Kraft treten.

Ebenfalls in Teilrevision befindet sich das Stiftungsrecht (Art. 80 ff. ZGB). Ausgehend von der Tatsache, dass Stiftungen den Staat in vielen Bereichen mass-

geblich unterstützen und entlasten, ist erklärtes Ziel der Gesetzesrevision die Liberalisierung des schweizerischen Stiftungsrechts mit der Absicht, die Stiftungsfreudigkeit zu erhöhen. Die Revision betrifft hauptsächlich drei Bereiche:

Zum einen wird im Interesse einer wirksamen Kontrolle der Stiftungen und einer erhöhten Transparenz eine obligatorische Revisionsstelle eingeführt (neuer Art. 83a ZGB). Transparenz schafft Vertrauen und fördert insofern die Bereitschaft des Bürgers, Zuwendungen an Stiftungen zu leisten. Von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen. Zudem kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung im Einzelfall von der Revisionspflicht entbinden.

Zweiter Revisionspunkt ist die Möglichkeit der Einfügung eines Zweckänderungsvorbehalts bei der Errichtung der Stiftung (Art. 86a ZGB). Nach geltendem Recht kann der Zweck als eigentliches Herzstück der Stiftung nur in sehr beschränktem Masse geändert werden. Entscheidend ist jeweils die Frage, ob sich der Wille des Stifters aufgrund veränderter Verhältnisse noch vernünftig verwirklichen lässt. Zudem muss sich der geänderte Zweck soweit als möglich am bisherigen anlehnen. Neu soll der Stifter in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten und damit veränderten Verhältnissen im Voraus gezielter Rechnung tragen können. Eine Zweckänderung kann indessen frühestens zehn Jahre nach der Errichtung der Stiftung bzw. nach der letzten vom Stifter verlangten Änderung vollzogen werden. Bei Stiftungen, die einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck im Sinne des Bundessteuerrechts verfolgen, wird eine Zweckänderung zudem nur dann zulässig sein, wenn auch der neue, geänderte Zweck öffentlich oder gemeinnützig ist.

Drittens bezweckt die Revision eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen, namentlich durch die Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten (!) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, auf bis zu 20 % des Reineinkommens bzw. Reingewinns bei der direkten Bundessteuer (neuer Art. 33a bzw. 59 Abs. 1 lit. c DBG). Im glei-

chen Umfang abzugsfähig werden neu auch entsprechende Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten sein. Im Gleichschritt wird auch das Steuerharmonisierungsgesetz geändert, so dass die Revision auch auf kantonaler Ebene umzusetzen wird. Das Ausmass der Abzugsfähigkeit wird dabei aber freilich dem kantonalen Gesetzgeber überlassen (Tarifautonomie der Kantone).

Die Revision der Steuergesetzgebung wird nach Einschätzung des Bundesamts für Justiz voraussichtlich am 1. Januar 2006, die Änderung des Zivilgesetzbuches bereits per 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Harald Rüfenacht

4. IN EIGENER SACHE

PSP Apéro – Patentschutz für KMU

PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag zu oben genanntem Thema und anschliessendem Apéro ein. Referent: Dr. Werther Lusuardi.

Der **PSP Apéro** findet am **Dienstag, 3. Mai 2005** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
